

Sonderzuschuss Vereinsentwicklung

Der Nürnberger Stadtrat stellt auf Antrag der Fraktionen der CSU und der SPD einen Sonderzuschuss für Unterstützungsleistungen für Sportvereine der Stadt Nürnberg in Höhe von 210 000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung.

Ziele und Schwerpunkte der Förderung sind:

- Die Weiterentwicklung der Sportvereinslandschaft Nürbergs
- Die Verbesserung der Qualität der Vereinsarbeit: die Beratung soll intensiviert und die Personalqualität - vor allem in den Bereichen Verwaltung und Vereinsmanagement - in Richtung Professionalisierung ausgerichtet werden.
- Die Unterstützung bei Fusionen und Kooperationen
- Die Förderung zukunftsweisender Projekte, die im ersten Schritt nicht alleine gestemmt werden können
- Die Förderung von Vereinen, die unverschuldet in existentielle Not geraten sind
- Die Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten und -materialien für bedeutsame Veranstaltungen
- Die Unterstützung des inklusiven Sports
- Die Förderung des Seniorensports

Über die Zuschussvergabe entscheidet im Einzelnen ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, Verbänden, Politik und Verwaltung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist die Gemeinnützigkeit.

Die Unterstützungsleistungen im Überblick:

1. Vereinsberatung

1.1 Betreuung durch SportService

Beim SportService ist seit dem Jahr 2016 eine zusätzliche Stelle zur Betreuung der Sportvereine eingerichtet worden, zu deren Aufgaben unter anderem gehört:

- Auswertung des Vereinskennzahlensystems und Aufbereitung für die Sportvereine
- Erstkontakt und -beratung der Sportvereine bei erkennbaren strukturellen Problemen
- Unterstützung bei geplanten Kooperationen und Fusionen
- Vermittlung externer Expertinnen und Experten
- Erstellung von Sanierungskonzepten und Begleitung der Vereine bei der Umsetzung auch in Verbindung mit externen Expertinnen und Experten

1.2 Beratungsleistungen

Die Beratungsleistungen durch SpS werden für Vereine, die Auffälligkeiten in Bezug auf das Kennzahlensystem aufweisen, kostenfrei geleistet. Die Einbindung von externen Beraterinnen und Beratern wird nach vorheriger Abstimmung mit dem SportService zu 100 % gefördert. Die Inanspruchnahme professioneller Beratung zur Erstellung eines Sanierungskonzepts

kann zukünftig eine Auflage für weitere Unterstützungsleistungen darstellen.

Darüber hinaus werden Beratungsleistungen, die Vereine aus eigener Initiative in Anspruch nehmen, weiterhin gefördert. Dabei kann es sich u.a. um eine Rechts- bzw. Steuerberatung im Zuge einer Vereinsfusion oder auch um Beratungsleistungen, Workshops o.ä. durch Unternehmens- bzw. Vereinsberater mit sportbezogener Fachkompetenz handeln. Die sport- oder sachbezogene Beratungskompetenz des Dienstleisters ist hierbei nachzuweisen. Beratungsleistungen mit Kosten bis 10 000 Euro werden weiterhin mit 75% gefördert. Dies gilt auch bei höheren Gesamtkosten, bei denen dann der die 10 000 Euro übersteigende Betrag mit 50% gefördert wird (Beispiel: Beratungskosten von 20 000 Euro, Förderung durch den Sonderzuschuss: 12 500 Euro).

Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

2. Personalqualität

2.1 Personalqualität im Hauptamt

Mit einer Erhöhung der Hauptamtlichkeitsquote können ehrenamtliche Vorstände zugunsten strategischer Arbeit entlastet werden. Unterstützt werden sowohl einzelne Vereine als auch Kooperationen und Fusionen von Vereinen.

Bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages inklusive einer Pflichtversicherung immer Voraussetzung. Zudem muss ein Konzept vorliegen, welches nach der Förderung eine Weiterbeschäftigung sicherstellt. Die Bedingung der Fortbeschäftigung ist Voraussetzung für alle Varianten des Personalkostenzuschusses.

Bei der Neueinstellung bzw. Erweiterung des Arbeitsumfanges (mindestens 10h/Woche) ist als Grundlage einer Förderung deutlich zu machen, dass mit den zusätzlichen Kapazitäten die strategische Weiterentwicklung des Vereins vorangebracht werden soll und neue in die Zukunft gerichtete Aufgaben übernommen werden. Besonders berücksichtigt werden Vereine, die bislang keine Hauptamtlichkeit haben. Bereits in der Vereinsverwaltung aktive Ehrenamtliche können nur in begründeten Fällen im Hauptamt gefördert werden. Eine Umwidmung einer bereits vorhandenen Stelle kann nicht gefördert werden.

Die Beantragung (Antragsformular Personalkostenzuschuss) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Die angegebenen maximalen Förderbeträge beziehen sich jeweils auf eine Vollzeitstelle. Bei Teilzeitstellen verringert sich der Maximalbetrag anteilig. Bei nicht ausreichenden Fördermitteln muss gegebenenfalls eine Priorisierung über den Beirat vorgenommen werden.

Ein Personalkostenzuschuss kann für maximal 2 Jahre gewährt werden. Der Personalkostenzuschuss darf dabei die Personalkosten nicht übersteigen.

Die Förderung erfolgt i.d.R. gemäß der folgenden drei Kategorien:

1. Kategorie	2. Kategorie	3. Kategorie
<u>a) Verwaltung</u>	<u>Geschäftsstellenleitung, strategische Stellen (Weiterentwicklung des Vereins)</u>	<u>Geschäftsleitung / hauptamtlicher Vorstand</u>
<u>b) Ausbildungsstelle</u>		
erforderliche Mindestqualifikation		
a) geeignete Qualifikation	abgeschlossene relevante geeignete Ausbildung	abgeschlossenes Studium: Sportökonomie Sportmanagement, BWL, Sportwissenschaft oder vergleichbare Qualifikation
b) sportvereinsrelevante Ausbildungsstellen	Bürokauffrau/-mann, Fitnesskauffrau/-mann, Vereinsmanager C oder vergleichbare Qualifikation	
spezielle Fördervoraussetzungen der Stellenart		
a) <u>Verwaltung</u> Als Einstieg in Hauptamtlichkeit, daher Förderung nur möglich, wenn bisher noch keine Hauptamtlichkeit im Verein vorhanden ist	mehrere Stellen pro Verein können gefördert werden	Förderung nur einmal pro Verein möglich
b) <u>Ausbildungsstelle</u> (Förderung mehrerer Stellen möglich)		
Berechnung		
Für die Berechnung der Förderhöhe bei allen Stellen gilt: max. 50% der Arbeitgeberlohnkosten bzw. die maximale Fördersumme		
1. Jahr: max. Fördersumme bei 40h/Woche		
10.000 €	20.000 €	45.000 €
2. Jahr: max. Fördersumme bei 40h/Woche		
5.000 €	10.000 €	5.000 €
Erhöhte Förderung bei Kooperation / Fusion		
Bis zu 75% der Arbeitgeberkosten bzw. Faktor 1,5 der max. Fördersummen im 1. Jahr und im 2. Jahr sind als Förderung möglich.		
Hinweis:		
<p>- Kooperation: Bei Kooperationen von Sportvereinen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen (z.B. in der gemeinsamen Vereinsverwaltung) kann bei Vorliegen eines verbindlichen Kooperationsvertrages für eine Dauer von maximal 2 Jahren ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft gewährt werden.</p> <p>Nicht in diesen Bereich fallen Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften etc.</p> <p>- Fusion: Der erhöhte Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die Fusion nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht.</p>		

Über die Vergabe des Personalkostenzuschusses sowie über Ausnahmen der Fördervoraussetzungen entscheidet der Beirat Sonderzuschuss.

2.2 Personalqualität im Ehrenamt

2.2.1 Ausbildung lizenziierter Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager

Zur Verbesserung der Personalqualität in den Vereinen kann die Vereinsmanager C- und B-Ausbildung (Lizenzierung durch den BLSV) in Höhe von 50 % der reinen Lehrgangskosten gefördert werden. Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Anreise sind dabei auszunehmen. Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Eine Förderung weiterer klassischer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen.

2.2.2 Förderung lizenziierter Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager

Vereinsmanagerlizenzen (Vereinsmanager C und B; Lizenzierung durch BLSV) werden künftig im Zuge des regulären städtischen Übungsleiterzuschusses gefördert. Die Anerkennung der Vereinsmanagerlizenzen erfolgt analog zu den Richtlinien des BLSV. Die Beantragung des Zuschusses erfolgt weiterhin im Zuge des Antrags auf Gewährung der Vereinspauschale.

3. Zukunftsfähigkeit

3.1 Sonderzuschuss Fusion

Bei einer Fusion wird ein Zuschuss in Höhe von 10 Euro pro aufzunehmendes Mitglied gewährt. Dieser Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die Fusion nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht. Die Beantragung erfolgt formlos.

3.2 Erhöhter Investitionszuschuss

Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Fusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte durch zwei oder mehr Vereine, kann ein um 10 %-Punkte erhöhter Fördersatz gewährt werden, so dass der Zuschuss 55 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Bestandssicherung und bei Bestanderweiterung betragen kann. Nach wie vor besteht auch die Möglichkeit bei der gemeinsamen Nutzung von Pflegegeräten durch zwei oder mehr Vereine einen um 10 %-Punkte erhöhten Fördersatz zu erhalten, so dass der Zuschuss 60 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen kann. Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

3.3 Projektinitiierung

Ein wichtiger Aspekt zur Entwicklung der Vereine sind kreative Ideen, deren Umsetzung zum Teil an der Finanzierbarkeit scheitert. Deshalb kann als Anschubfinanzierung zur Initiierung zukunftsorientierter Projekte, die über den regulären Vereinsbetrieb hinausgehen (zum regulären Vereinsbetrieb gehört auch die Gründung oder Aufnahme neuer Abteilungen), ein Zuschuss von bis zu 5 000 Euro gewährt werden. Auch Projektinitiierungen ausgerichtet auf spezielle Zielgruppen (z.B. Sport für Ältere, Inklusionssport etc.) können gefördert werden.

Um die corona-bedingten Auswirkungen auf die Sportvereine abzumildern, können insbesondere auch Projektideen für einen positiven Neustart des Vereinssportbetriebes (Aktionen zur Mitglieder(-rück)gewinnung, Projekte im Bereich Kinder

SportService

und Jugendsport, Projekte im Bereich Digitalisierung, Online-Angebote etc.) bezuschusst werden.

In der Regel wird die Zuschusshöhe auf 75 % der nicht gedeckten Kosten festgesetzt. Die Beantragung ist laufend möglich (Antragsformular Projektinitiierung), muss allerdings vor Projektstart erfolgen.

4. Inklusiver Sport

4.1 Notwendige Materialien für den inklusiven Sport

Die Bezuschussung von Sportgeräten und Sportmaterialien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Sport- oder Hilfsartikel, die Vereine zur Umsetzung des inklusiven Sports unabdingbar benötigen (z.B. Hilfsmittel für Menschen mit Spastik, Bälle / Augenbinden für Goalball). Sie werden i.d.R. mit einem Zuschuss von 50% der nicht gedeckten Kosten gefördert. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 300 Euro betragen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 3 000 Euro. Die Beantragung des Zuschusses und Maßnahmenfreigabe muss vor der Durchführung erfolgen.

4.2 Baumaßnahmen für den inklusiven Sport

Aufwendungen für Baumaßnahmen von Vereinen, die zur Umsetzung des inklusiven Sports unabdingbar sind (und deren nicht gedeckten förderfähigen Kosten zwischen 500 Euro und 5 000 Euro betragen), können mit 45% der nicht gedeckten förderfähigen Kosten bezuschusst werden, wenn keine anderweitige Förderung möglich ist. Die Beantragung des Zuschusses und Maßnahmenfreigabe muss vor der Durchführung erfolgen.

4.3 Ausbildung im inklusiven Sport

Zur Verbesserung der Personalqualität in den Vereinen im Bereich inklusiver Sport können niederschwellige beratende Unterstützungsleistungen sowie Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden. Es kann sich dabei auch um Tandemschulungen handeln, diese können für beide Beteiligten gefördert werden. Die Beantragung des Zuschusses und Maßnahmenfreigabe muss vor der Durchführung erfolgen. Der Zuschuss wird in der Regel auf bis zu 50% festgesetzt.

In Form einer indirekten Vereinsunterstützung kann eine Bezuschussung von Assistenzten bei Sportangeboten erfolgen (Umsetzung z.B. durch das Freizeitnetzwerk Sport).

5. Sport für Ältere

5.1 Ausbildung im Sport für Ältere

Zur Verbesserung der Übungsleiterqualifizierung in den Vereinen im Bereich Seniorensport kann der Erwerb der BLSV-Lizenz Übungsleiter B Breitensport für Ältere in Höhe von 50% der reinen Lehrgangskosten gefördert werden. Die Beantragung des Zuschusses und Maßnahmenfreigabe muss vor der Durchführung erfolgen.

5.2 Qualitätssiegel „Seniorenfreundlicher Verein“

Der Erwerb des Siegels „Seniorenfreundlicher Sportverein“ (Qualitätssiegel des Bayerischen Turnverbands e.V.) eines Nürnberger Sportvereins kann einmalig mit 500 € gefördert werden.

6. Krisenintervention

Zur Prävention von Krisensituationen kann ein Sonderzuschuss dann gezahlt werden, wenn sich der Verein unverhältnismäßigen oder unvorhersehbaren Aufgaben und Ausgaben, die er nicht selbst verschuldet hat, gegenüber sieht. Dies wird dann angenommen, wenn die hiermit verbundenen Kosten 20 % der Mitgliedereinnahmen des Vereins überschreiten. Außerdem wird eine damit einhergehende existentielle Bedrohung des Vereins unterstellt. Es kann sich dabei u.a. um besondere Umweltauflagen, außergewöhnliche Schadensfälle u.a. aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Überflutung), um einen existenzbedrohenden Schaden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, um nicht versicherbare Schäden oder um Aufgaben handeln, die der Verein auch für Nichtvereinsmitglieder erfüllt.

Die Förderung von Maßnahmen, die über die reguläre Sportförderung abgewickelt werden können, ist von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die von den Vereinen regelmäßig zu leisten sind (z.B. Wartungen, Kanaluntersuchung, Instandhaltungen kleiner 5 000 Euro etc.). Die Gewährung des Zuschusses kann an Auflagen (z.B. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) geknüpft sein. Die Beantragung erfolgt formlos. Der Zuschuss wird in diesen Fällen in der Regel auf bis zu 90 % der Kosten festgesetzt.

7. Bezuschussung von Großgeräten

Die Bezuschussung von Sportgeräten und -materialien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Geräte und Materialien, die einmalig angeschafft und regelmäßig für überregional bedeutsame Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Länderspiele, Wettkämpfe auf überregionaler Ebene, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen) verwendet werden. Sie werden mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten gefördert. Sportgeräte, die im regulären und regelmäßigen Sport- und Wettkampfbetrieb von den Vereinen bzw. den Vereinsmitgliedern benötigt werden (z.B. Tore, Boote, Stepper, Ergometer) werden nicht gefördert. Die Beantragung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Fördermöglichkeiten erhalten Sie beim SportService der Stadt Nürnberg:

Stadt Nürnberg – SportService
Mariendorfgraben 9, 90402 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-25 50, Telefax 09 11 / 2 31-41 52
E-Mail sportservice@stadt.nuernberg.de